

Der hl. Florin von Remüs

Autor(en): **Schweiwiller, Otmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **32 (1938)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-125239>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der hl. Florin von Remüs

VON P. OTMAR SCHEIWILLER O. S. B.

Bis zur Reformation bestand eine blühende Wallfahrt zum Grabe des hl. Florin in Remüs im Unterengadin. Die Glaubensneuerung bereitete ihr ein jähes Ende. Damit war einer stets lebendigen Verehrung des einst beliebten Volksheiligen der Wurzelgrund entzogen. Wohl blieb ihm als dem zweiten Bistumspatron der Diözese Chur der liturgische Kult gesichert; aber die triebkräftige Volksverbindung fiel dahin.

Auch in die historisch-kritische Forschung ging der hl. Florin, von mehr gelegentlichen Erwähnungen abgesehen, nicht ein. Das sicherste Zeichen dafür ist die auffallende Ratlosigkeit und Unstimmigkeit der Hagiographen und Historiker überhaupt, die ihm zufällig begegnen, in der Datierung seines Lebens. Man merkt es ihnen an, daß sie sich auf unsicherem Boden bewegen¹. So führt der Heilige ein traditionelles Dasein, er lebt mehr in der Legende als in der Geschichte. Doch hatte schon Meyer von Knonau² nachdrücklich auf das Zeugnis der Vita s. Otmari hingewiesen und Mayer³ die Verbindungsbrücke zum Florinuskult im Trierischen gefunden. In der neueren Zeit macht sich dementsprechend die Tendenz zu früherer Ansetzung seines Lebens geltend⁴, im Gegensatz zu Murer⁵, der seinen Tod erstmals willkürlich ins Jahr 856 verlegte.

Hatte aber die hergebrachte Florinusdarstellung den unangefochtenen Boden der Legende nie verlassen, so bringt die kritische Neu-

¹ Vgl. beispielsweise E. Egli, Kirchengeschichte der Schweiz bis auf Karl d. Gr. (Theolog. Zeitschrift der Schweiz 1892) 212, Anm. 3: «Das im neunten Jahrhundert verfaßte Leben des h. Otmar erwähnt einer Kirche des h. Bekenner Florinus in Rätien, die also schon im Anfang des achten Jahrhunderts bestanden hätte. Sonst kommt dieser Heilige erst später vor».

² In seiner Ausgabe der Vita sancti Otmari in den Mitteilungen des Hist. Vereins des Kt. St. Gallen, Heft 12 (1870) 95 f., Anm. 5.

³ Geschichte des Bistums Chur, 1. Bd. (Stans 1907) 75 ff.

⁴ Übrigens schon bei Lütolf, Die Glaubensboten der Schweiz vor St. Gallus (Luzern 1871) 273: «vielleicht» schon im 6. Jahrh.

⁵ Helvetia sancta (Luzern 1648) 180. Die von ihm benutzten Quellen — das Churer Brevier von 1595 und Sprechers Pallas Rhaetica — enthalten keine Zeitangabe.

behandlung durch Farner¹ unter dem Gesichtswinkel der Patrozinienforschung eine wesentliche Verlagerung des Problems, die an die Wurzel der Existenz des Heiligen greift. In dem in Koblenz verehrten hl. Florin glaubt er einen Doppelgänger des hl. Florin von Remüs getroffen zu haben, dem er nun die Priorität und Originalität zuschreibt. Der Florinuskult in der Schweiz wäre nach Farner ein nachträglicher Ableger. Dadurch würde der bündnerische hl. Florin zu einer Parallelerscheinung des hl. Beatus vom Thunersee, in dem die neuere Kritik eine Übertragung des hl. Beat der Vendôme sehen will².

Nur eine Sammlung und kritische Sichtung des gesamten erreichbaren Tatsachenmaterials, die endlich auch einmal die beiden längst veröffentlichten Vitae mitberücksichtigt, vermag vor übereilten Schlüssen zurückzuhalten. Dabei dürfte eine Aufteilung des Gesamtstoffes in die zwei Hauptgruppen: *Kult* und *Lebensbeschreibungen*, sich am zweckdienlichsten erweisen.

I.

1. Das früheste Zeugnis für die Verehrung eines hl. Florin gehört nicht der engeren Heimat des Heiligen, Churrätien, sondern dem Kloster St. Gallen an. Die Vita s. Otmari (cap. 1) berichtet, daß der erste Abt und eigentliche Gründer des Klosters nach seiner Ausbildung und Priesterweihe in Chur «cuidam titulo sancti Florini confessoris praelatus est», d. h. als Pfarrer an einer nach dem hl. Florin benannten Kirche angestellt worden sei³.

Die sicher nicht gewöhnliche Formulierung «*titulus* s. Florini» statt des allgemein gebräuchlichen Terminus «*ecclesia* s. Florini» enthält zweifellos einen Anklang an die Benennung der römischen Titelkirchen, ist bzw. eine sichtliche Nachbildung⁴. Vielleicht ist es nicht

¹ Die Kirchenpatrozinien des Kt. Graubünden (München 1925) 111 ff. Sonderdruck aus: Jahresber. d. hist.-ant. Gesellschaft Graubündens 1924.

² Vgl. Zur Beatusfrage. Zeitschrift für Schweizer. Kirchengeschichte 1911, 21 ff.

³ Die Stelle lautet im Zusammenhang: «Igitur Otmarus, genere Alamanorum oriundus, in aetate puerili a fratre suo Retiam Curiensem perductus est et in servitio Victoris, earundem partium comitis, multo tempore constitutus et literarum scientia sublimatus, virtutum sectator morumque laudabilium possessor sacerdotii gradum conscendit et a supradicto comite benigne retentus cuidam titulo sancti Florini confessoris praelatus est». Bei Meyer v. Knonau 95.

⁴ Nach J. P. Kirsch, Die römischen Titelkirchen im Altertum (Paderborn 1918) wurde die Mehrzahl der römischen Kirchen, die ursprünglich Privathäuser waren, nach dem Besitzer benannt, dessen Namen sie über dem Eingang trugen.

ganz belanglos, daß dieselbe Ausdrucksweise im fast gleichzeitigen Reichsurbar für Churrätien bestätigt ist¹. Sicher dürfte diese auffallende Übereinstimmung die rege Verbindung zwischen beiden Zentren des damaligen geistigen Lebens in der Ostschweiz, Chur und St. Gallen, belegen und somit dem St. Galler Zeugnis über den hl. Florin erhöhtes Vertrauen gewinnen.

Der Vergleich mit dem Reichsurbar von ca. 830 steht auch einer freieren, juristisch ungenauen, mehr populären Deutung der Stelle entgegen: der hl. Otmar sei an der Kirche des hl. Florin angestellt worden, im Sinne: an derselben Kirche, an der auch — früher oder später — der hl. Florin als Pfarrer wirkte. Die präzise abgewogene Fassung «*titulus s. Florini confessoris*» schließt eine derart ungenaue, beispiellos ungewöhnliche und daher schwer bestimmbar Sinndeutung umso sicherer aus, als das der *Vita s. Otmari* zeitlich nächstliegende Dokument, die Urkunde von 930, jeden Zweifel an der tatsächlichen Existenz einer dem hl. Florin geweihten Kirche, die schon seit unvor-denklicher Zeit bestand, ausschließt.

Die Stelle gibt nun bereits einige Anhaltspunkte für die Datierung des Lebens des hl. Florin. Dabei müssen freilich der *Inhalt* des Zeugnisses und dessen *Abfassungszeit* auseinandergehalten werden. Denn die von der *Vita s. Otmari* bezeugte Tatsache ist um mehr als ein Jahrhundert von ihrer schriftlichen Aufzeichnung entfernt. Daß zur Zeit, da die *Vita* geschrieben wurde, Florin als «*sanctus confessor*» verehrt wurde, daß ferner damals eine Kirche des Heiligen existierte, steht selbstverständlich außer allem Zweifel.

Die *Vita s. Otmari* in der uns heute vorliegenden Fassung ist die

Sie behielten ihren Titel bei, nachdem sie durch Schenkung, Vermächtnis oder sonstwie in den Besitz der Gemeinde übergegangen waren. Erst seit dem 4. Jahrh. wurden sie mit dem Namen eines Heiligen vertauscht, wobei wohl die Namensgleichheit der Titeltifter mit bekannten Blutzeugen bestimmend war. Um 595 hatte jede Titelkirche ihren Heiligennamen. Blieb auch das Wort «*titulus*» für «*ecclesia*» schlechthin, d. h. ohne Nennung des Heiligen, allgemein im Gebrauch, so dürfte doch seine Anwendung in Verbindung mit dem Heiligen, dem sie geweiht war, außerhalb des Bereichs der römischen Titelkirchen ein literarisches Unikum darstellen. Das Einzigartige dieser Benennung außerhalb Roms dürfte indessen direkt von den römischen Titelkirchen beeinflußt sein. Die damaligen Wallfahrten nach Rom (*Wartmann*, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen I [Zürich 1863] 10. Vgl. Gozberts *Libellus de miraculis S. Galli* cap. 67 und *Isos Miracula s. Otmari* cap. 77 bei *Meyer v. Knonau* 85 f., 130 f.) dürften sie hinreichend erklären.

¹ v. *Mohr*, *Codex diplomaticus* I, 283 ff., wo neben der gewöhnlichen Benennung «*ecclesia s. Petri*» usw. auch «*titulus s. Alexandri*», «*cum titulo s. Lucii*», «*titulus s. Gaudentii*», «*titulus s. Ambrosii*» zu lesen ist.

von Walafrid Strabo auf Wunsch des Verfassers vorgenommene Redaktion einer vom St. Galler Diakon Gozbert, dem Neffen des gleichnamigen Abtes (816-837), verfaßten Lebensbeschreibung, die nach allgemeiner Annahme kurz nach 830 entstanden ist¹. Somit war der hl. Florin um 830 bereits Patron einer Kirche. Das setzt selbstverständlich seinen Tod voraus. Somit steht als äußerste Grenze seines Lebensabschlusses, als terminus ante quem, das Ende des 8. Jahrh. fest².

Seinem *Inhalte* nach zieht jedoch das Zeugnis der Vita s. Otmar noch engere Grenzen. Nach ihm müßte schon zur Zeit, da der hl. Otmar in Churrätien wirkte, dort eine Kirche des hl. Florin bestanden haben. Der Graf, d. h. richtiger Präses³ Viktor, von dem die Vita s. Otmar spricht, konnte nur der Vater des Bischofs Tello⁴ sein. Um 720 wurde Otmar als Abt an die Galluszelle berufen, so daß ein pfarrliches Wirken an der Kirche des hl. Florin in die Jahre 710-720⁵, also an den Beginn des 8. Jahrh., fällt. Ist nun diese Angabe über die Anstellung des hl. Otmar richtig, so wird das Todesdatum des hl. Florin um mehr als ein Jahrhundert zurückgeschoben. Dann weilte St. Florin schon zu Ende des 7. Jahrh. nicht mehr unter den Lebenden. Die Richtigkeit dieser Angabe steht und fällt mit der Zuverlässigkeit der Vita s. Otmar überhaupt.

Seitdem die Forschung sich kritisch mit ihr auseinandersetzt, mußte sich die Vita s. Otmar, wie die älteste St. Gallische Geschichtsliteratur überhaupt, soweit sie die älteste Klostertradition wiedergibt, manche Korrektur gefallen lassen. Den Stein des Anstoßes bildete hauptsächlich die Darstellung der Beziehungen des Klosters zum Hochstift Konstanz, die entweder gänzliche Ablehnung oder wenigstens wesentliche Umgestaltung erfuhr. Da die entscheidende Phase der

¹ Am Schlusse des Bühleins wird nämlich der im Jahre 830 abgeschlossene Bau der St. Petruskirche in St. Gallen als « nuper » erfolgt erwähnt. Meyer v. Knonau 110; vgl. XXVIII ff.

² Hier darf darauf hingewiesen werden, daß das Kalendarium im Cod. 566 der Stiftsbibliothek St. Gallen aus dem 9.-10. Jahrh. zum 17. Nov. vermerkt: Sci florini confessoris.

³ Immerhin ist der Grafentitel für die Zeit der Abfassung der Vita insofern richtig, als durch die neue Gauverfassung Karls d. Gr. um 806 das Land in zwei Grafschaften eingeteilt wurde.

⁴ v. Mohr 12.

⁵ Die Zahlen, die H. Dietze, Rätien und seine germanische Umwelt in der Zeit von 450 bis auf Karl d. Gr. (Frankfurt a. M. 1931) 288, gibt, sind bloße Kombinationen des Verfassers der Synopsis Annalium Monasterii Disertinensis.

Auseinandersetzung zwischen dem Kloster St. Gallen und dem Bischof von Konstanz in der Absetzung des hl. Otmar erfolgte, war auch sein Leben, namentlich seine Ein- und Absetzung, der Kritik besonders heftig ausgesetzt¹. Darüber hinaus wurden mit Recht Bedenken laut über den legendären Charakter einzelner Lebenszüge, z. B. die Ausschmückung der Gerichtsszene². Seitdem aber K. Ganahl³ die älteste St. Gallische Wirtschaftsgeschichte einer Revision unterzogen hat und dabei zu einem der St. Galler Klostertradition günstigen Ergebnis über den Streit mit Konstanz gelangt ist, hat sich auch eine Umstellung zu Gunsten der ältesten St. Gallischen Geschichtsliteratur vollzogen. In einer nochmaligen sorgfältigen Überprüfung der Vorgänge spricht Tr. Schieß⁴ die ältere St. Gallische Klostergeschichte vom Vorwurf einer tendenziösen Entstellung der Tatsachen entschieden frei und spricht sich über ihren Charakter als Geschichtsquelle dahin aus, daß die in Betracht kommenden Vitae «nicht Geschichtswerke im eigentlichen Sinne, sondern Heiligenleben sind, gar nicht eine zusammenhängende Klostergeschichte bieten, sondern frommen Zwecken dienen wollen ... Dazu hat man sich stets gegenwärtig zu halten, daß zwischen den in den Heiligenleben erzählten Begebenheiten und ihrer erstmaligen schriftlichen Aufzeichnung in vielen Fällen mehr, in andern nicht viel weniger als ein Jahrhundert mündlicher Überlieferung liegt, und daß in der oftmaligen Wiederholung unbewußt und ungewollt manches sich anders darstellen mußte, als es in Wirklichkeit gewesen war ... Eine solche Einstellung zur Tradition hat keineswegs die Ausschaltung der Kritik zur Folge, erfordert im Gegenteil größte Behutsamkeit, um nach beiden Seiten hin das berechtigte Maß einzuhalten. Sie wird aber durch bessere Berücksichtigung der besonderen Eigenart dieser Quellen und ihrer Entstehung eher zu einer unbefangenen, gerechteren Würdigung führen. Sie wird nicht alles, was die Mönche berichten, ungeprüft hinnehmen, aber nicht so leicht ihre Gutgläubigkeit und Redlichkeit in Zweifel ziehen, wird ihnen etwa Unkenntnis und Mißverständnisse nachweisen, ohne sie darum böswilliger Fälschung zu beschuldigen ».

¹ Aus der weitschichtigen Literatur sei hier nur zitiert die zusammenfassende und wohl abschließende Abhandlung von Tr. Schieß, Die st. gallische Klostertradition. St. Galler Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, 38. Bd. (St. Gallen 1932) 57 ff.

² Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, 21.

³ Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen. Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, 6. Bd. (1931).

⁴ 81 f.

Man wird daher nach wie vor jede Einzeltatsache für sich auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben und zwar auf der Basis des wirklichen Vertrauens, daß der Geschichtsschreiber guten Willens und im allgemeinen fähig war, die Wahrheit zu berichten¹.

Bei der kritischen Prüfung des Zeugnisses der Vita s. Otuari über die Anstellung des hl. Otmar an der Kirche des hl. Florin darf nun nicht übersehen werden, daß die berichtete Tatsache von ihrer Aufzeichnung um mehr als ein Jahrhundert zurückliegt. Es handelt sich um eine jener Tatsachen, die Walafrid Strabo nach Isos Wort² auf Grund « seniorum in coenobio sancti Galli conversantium relationibus . . . conscripsit », d. h. auf Grund der mündlichen Überlieferung der st. gallischen Klostergemeinde. Die Tatsache *konnte* sich während dieser Zeit unverfälscht erhalten. Abt Otmar selber lebte bis 759; der tragische Untergang dieser kraftvollen Persönlichkeit hielt die Erinnerung an Einzelheiten seines Lebens besonders wach. Hier zumal dürfte auch der Hinweis von Schieß³ angebracht sein, daß die älteste Geschichte der Bischöfe von Konstanz, die Ladewig in den Regesten bearbeitet hat, größtenteils ausschließlich aus den Lebensbeschreibungen der hl. Gallus und Otmar geschöpft ist, denen man also in diesen Partien rückhaltlose Glaubwürdigkeit zuerkennt. Fügen wir hinzu, daß die Vita s. Otuari gerade in ihrer Angabe über den Aufenthalt Otmars in Churrätien in der heutigen Geschichtsliteratur geradezu als Kronzeuge für die Tatsache gilt, daß Chur für das anstoßende Alamannien die nächstgelegene Bildungsstätte war. Die Erkenntnis, daß die Präses-Gattin Teusinda aus Alamannien stammte, erhöht ihre Glaubwürdigkeit⁴.

Immerhin sei hier im vollen Umfang einem nicht unberechtigten Verdachte Rechnung getragen, den Stückelberg⁵ in die vorsichtigen Worte kleidet: « Wenn die Lebensbeschreibung des hl. Otmar richtig

¹ Ein klassisches Beispiel, mit welcher kritischen Sorgfalt St. Galler Mönche die Geschichte ihres Klosters schreiben konnten, haben wir im 5. Cap. der *Miracula s. Otuari* von Iso, wo er in mustergültiger Benutzung der ihm vorliegenden, uns kontrollierbaren Quellen eine Zusammenstellung der wichtigsten Lebensdaten des hl. Otmar gibt (*Meyer v. Knonau* 121 ff.). Freilich steht dem die nichts weniger als willkürfreie Kompilation Ratperts in seinen *Casus S. Galli* gegenüber, die kritisch am meisten belastet erscheint und das ungünstige Urteil über die alte St. Gallische Geschichtsliteratur zumeist beeinflußt hat.

² Bei *Meyer v. Knonau* 114.

³ St. Galler Mitteil. 38, 80.

⁴ *Dietze* 288.

⁵ Die Schweizerischen Heiligen des Mittelalters (Zürich 1903) 44.

meldet und nicht einen Anachronismus begeht, so bestand schon in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts eine Kirche über dem Grab des hl. Florin zu Remüs in Rätien »¹. Hat die Kritik der Legendenbildung die Eigentümlichkeit herausgestellt, daß nicht selten Tatsachen, die nicht einmal chronologisch, geschweige denn pragmatisch, sondern nur geographisch zusammenhängen, durch die Legende miteinander verknüpft werden, so bot in unserem Fall der erhebliche zeitliche Zwischenraum zwischen Wirklichkeit und Aufzeichnung der kombinierenden Phantasie einen sehr breiten Spielraum, die gesicherte Tatsache der Erziehung und pfarrlichen Wirksamkeit des hl. Otmar in Rätien mit dem hl. Florin im selben Rätien, von dem später die Kunde nach St. Gallen drang, in Verbindung zu setzen und mit der Verlegung seines Wirkens an die Kirche des hl. Florin die dürftige Kenntnis seines Vorlebens mit einem willkommenen Zuge zu bereichern — obgleich man sich dann schon jetzt fragen könnte, warum dann gerade dem hl. Florin und nicht dem gewiß « zügigeren » hl. Luzius diese Ehre zuteil wurde! So bleibt für die Möglichkeit Raum, daß der hl. Florin nicht ein Vorgänger, sondern ein Zeitgenosse des hl. Otmar war.

Diesem bloßen Verdachte gegenüber, für den freilich kein positiver Anhaltspunkt spricht — es dürfte schwer halten, einen Zug der Vita s. Otmari namhaft zu machen, dem nicht irgendein wirkliches Ereignis zu Grunde liegt —, müssen indessen die besonderen Gründe herausgestellt werden, die für die Zuverlässigkeit des Florinzeugnisses sprechen. Sie liegen auf der Linie der bestverbürgten ununterbrochenen Beziehungen zwischen St. Gallen und Churrätien. Für das stete Verbundensein des St. Galler Abtes mit der Stätte seiner Ausbildung und seines ersten priesterlichen Wirkens spricht der Eintritt mehrerer Rätier unter ihm ins Kloster St. Gallen. Ist auch die ganze Bodensee-egend im 8. Jahrh. definitiv germanisiert, und weisen auch das St. Galler Totenbuch wie die ältesten Profeßlisten « sozusagen rein germanischen Namenbestand » auf², so fehlen doch im Liber confes-

¹ Völlig außer Betracht fällt der kritische Vorbehalt *Farners* 125, daß vielleicht zuerst ein Otmarspatrozinium in Rätien bestanden habe, das Grund zur Legendenbildung geworden sei, Otmar habe an einer rätischen Kirche gewirkt. Bekanntlich fand die von Iso aufgezeichnete Heiligsprechung des hl. Otmar erst 864, also lange nach Niederschrift der Vita statt (vgl. *Meyer v. Knonau* XXIX ff., 115). Vorher aber ist an ein Kirchenpatrozinium nicht zu denken. Nach *Stückelberg* 91 wurden seit 867 Reliquien des hl. Otmar abgegeben.

² P. Iso Müller, Die Anfänge des Klosters Disentis (Chur 1931) 58.

sionum unter Abt Otmar rätische Namen nicht ¹, und Unterschriften in Urkunden, sowie eine ausgesprochen rätische Fassung einzelner unter ihnen in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. ² weisen auf rätoromanische Kultur im Kloster St. Gallen hin. An die Grenzscheide rätoromanischen Kulturbodens, der ursprünglich auch das schweizerische Bodenseegebiet umfaßt hatte, und der Einbruchszone der Alamannen gestellt, fand das Kloster St. Gallen seinen geistigen Halt an Rätien, dessen Kulturbesitz durch keinen Barbareneinfall unterbrochen worden war ³. Wie es sich seinen ersten Abt in Rätien holte, wo sich der gebürtige Germane seine geistige und geistliche Kultur angeeignet hatte, so blieb ein beständiger Kontakt mit diesem Kulturherd für St. Gallen eine Lebensfrage, die ihre glückliche Lösung fand nicht zuletzt durch den Eintritt rätischer Mönche in den Klostersverband. Den fortdauernden Austausch geistiger Kulturgüter beleuchtet ferner die Tatsache, daß die wichtigsten Codices des St. Galler Stiftsarchivs aus der frühkarolingischen Zeit nicht in St. Gallen, sondern in Rätien entstanden sind ⁴. Umgekehrt begegnet man im ältesten Churer Kalendarium aus dem 11. Jahrh. den Festen der St. Galler Heiligen (Magnus, Gallus, Otmar) ⁵. So klingt denn auch die Angabe Gozberts im *Libellus de miraculis s. Galli* nicht unwahrscheinlich, daß die Vorgänge in St. Gallen bei Absetzung Abt Otmars den Bischof Tello von Chur veranlaßt hätten, bei seinem Amtsbruder Sidonius in Konstanz Schritte zu tun für die von ihm hart bedrängten St. Galler Mönche, « quoniam eorundem fratrum aliqui consanguinitatis vinculo illi erant coniuncti ». Mit dem Herausgeber des *Libellus* darf man annehmen, daß « Tello jedenfalls auch ein Jugendgenosse des hl. Otmar (war), der ja in Chur bei Tellos Vater als Schüler gewesen war » ⁶. Somit konnte man in

¹ E. Arbenz, Das St. Gallische Buch der Gelübde. St. Galler Mitteil. 19 (1884) 140 ff. — P. Piper, Libri confraternitatum Sancti Galli Augiensis Fabariensis in M. G. H. (1884) 111 f.

² Wartmann, Urkundenbuch I, Nr. 5, 6, 8, 9, 12, 13, 24. Vgl. Anm. zu Nr. 6 und Nr. 8. — A. Bruckner, Scriptoria medii aevi helvetica I (Genf 1935) 15, 20, 21, 52 (Anm. 25); II (Genf 1936) 14 ff.

³ Vgl. E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kt. Graubünden I (Basel 1937) 36. Müller 57 ff.

⁴ R. Durrer, Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit. Festgabe für Gerold Meyer v. Knonau (Zürich 1913) 29 ff. — Bruckner I, 22 ff., 81 ff.

⁵ W. v. Juvalt, Necrologium Curiense (Chur 1867) IV ff.

⁶ Cap. 58, bzw. 17, der Ausgabe Meyer v. Knonau 80; vgl. Anm. 234 und 235. Auch die in Gozberts *Libellus de miraculis s. Galli*, Cap. 11 f. (bei Meyer v. Knonau 72 ff.) mitgeteilte unfreundliche Begegnung Churrätians mit St. Gallen, dem der

St. Gallen über Rätien gut unterrichtet sein, also auch über den hl. Florin. Eine schiefe oder gar unrichtige Angabe über ihn in einer St. Galler Schrift hätte den Widerspruch der besser unterrichteten rätischen Mönche herausgefordert. Sicher darf das St. Galler Zeugnis an Glaubwürdigkeit einer Quelle bündnerischer Herkunft gleichgestellt werden. Es verdient schon in sich ein hohes Maß von Vertrauen und bei Bestätigung durch annehmbare Indizien von anderer Seite vorbehaltlose Zustimmung.

Damit ist *eine* Frage noch nicht gelöst, die Gozbert in der Vita s. Otuari offen ließ, — die Frage nach dem *Orte* dieses Florintitels. Dieses interessante Beispiel, einen Ort mit dem Namen des Kirchenpatrons zu bezeichnen, dürfte freilich nur in seltenen Fällen ein eindeutiger Weg zur Ortsbestimmung sein¹. Aus dem Wortlaut geht das Eine mit Sicherheit hervor, daß der Ort innerhalb des Herrschaftsbereiches des Präses Viktor, also in Churrätien, zu suchen ist. Der Ausdruck: « A supradicto comite benigne retentus » sagt nicht, daß Otmar in Chur selbst verblieb, sondern nur in den « partes » des Präses, also in der Raetia Curiensis, die im Gegensatz zum « Alamannorum genus » steht, dem Otmar entstammte. Otmar ist der erste beglaubigte Alamanne, der in Rätien als Seelsorger angestellt wurde². Der in sich unbestimmte Wortlaut: « Cuidam titulo s. Florini » läßt zwei Erklärungen zu. Das « cuidam » kann sich auf die ganze Wortverbindung beziehen: « Er wurde an irgendeiner der Kirchen des hl. Florin angestellt ». Es kann sich aber auch nur auf « titulus » beziehen: « Er wurde an irgend einer der Kirchen der Diözese, nämlich der des hl. Florin, angestellt ». In diesem Falle könnte es einen bestimmten Titel bezeichnen: « Er wurde an *der* Kirche des hl. Florin angestellt », der aber aus irgendeinem Grunde nicht genannt wird, sei es wegen der Fremdartigkeit des Namens, sei es, weil der Verfasser mit dem Kirchenpatron auch den Ort genügend zu bezeichnen glaubte, da dieser allgemein bekannt war, sei es auch, daß er ihn selber nicht kannte. Indessen

Präses Viktor den Leib des hl. Gallus zu entführen trachtete, um sich die wirtschaftlichen Vorteile der Wallfahrt zu sichern, beweist schließlich doch nur die regen Beziehungen zwischen beiden Stätten.

¹ Bei Landkirchen seines Untersuchungsgebietes findet M. Beck (Die Patroninien der ältesten Landkirchen im Archidiakonats Zürichgau [Zürich 1933] 13 ff.) gewöhnlich das umgekehrte Gesetz, daß nämlich der Ort der Kirche ohne deren Patron genannt wird.

² Dietze 288.

ist diese Frage wohl für die Biographie des hl. Otmar von Belang, für die Florinusverehrung aber unmittelbar von untergeordneter Bedeutung. Für sie ist die Feststellung ausschlaggebend, daß im 8., bzw. 7. Jahrh. eine dem hl. Florin geweihte Kirche bestand.

Nun ist das Patrozinium für sich wohl ein Beweis für die *Verehrung*, die ein hl. Florin genoß, aber noch nicht für die *Existenz* eines hl. Florin, da jene auch aus anderen Gründen erklärlich ist. Mithin sind wir auf Ergänzung des ältesten Florinzeugnisses durch andere Quellen angewiesen.

2. Ein volles Jahrhundert vergeht, bis wir auf neue Spuren der Verehrung des hl. Florin stoßen. Diesmal aber dringen wir ins Zentrum des Florinuskultes. In einer Urkunde vom 9. April 930 bestätigt König Heinrich I. dem Priester Hartbert den Besitz der Kirche des hl. Florin in Remüs, wo der Leib des Heiligen ruht, die er von seinem Onkel, dem Priester Reginward, erblich überkommen hatte; zugleich schenkt er dem hl. Florin, d. h. seiner Kirche in Remüs, die benachbarte Kirche in Sent¹.

Die Urkunde bringt die dokumentarische Bestätigung für die Richtigkeit der Angabe der Vita s. Otmari über die Existenz einer dem hl. Florin geweihten Kirche in Churrätien. Sie gibt zugleich Aufschluß über den *Ort*, wo sich eine Florinuskirche befand: in Remüs im Unterengadin, wo der Leib des Heiligen ruhte. Das nämlich sagt eindeutig der Ausdruck: « Cuius corpus in vico Remusciae requiescit ». Er erklärt sich nicht hinreichend, wie Farner² annimmt, aus bloßem « Heiltum » des hl. Florin. Das Wort « corpus » wurde für den ganzen Leib und für einzelne Körperteile gebraucht³. Aber der Ausdruck « requiescit » besagt in jedem Falle die Grabstätte des Heiligen⁴. Also beweist die Urkunde zum mindesten, daß zur Zeit ihrer Ausfertigung alle an ihr Beteiligten die unwidersprochene Überzeugung hatten, daß sich in Remüs das Grab des hl. Florin befinde.

¹ « Noverint omnes . . . , quia nos interventu venerabilis ac dilecti comitis nostri Arnolfi quandam ecclesiam iuris nostri in valle Eniatina in comitatu Bertholdi comitis nostri in vico Sindes vocato cum decimis et cum omnibus pertinentiis suis pro amore Dei et aeterna remuneratione ad S. Florinum cuius corpus in vico Remusciae requiescit iuri perhenni in proprietatem donavimus ipsam quoque ecclesiam s. Florini cum iam supra scripta ecclesia cuidam presbytero nomine Hartperto quam Reginuardus quidam presbyter iam pridem cum regali praecepto insedit ipsique nepoti suo reliquit ». v. *Mohr* 63 f.

² A. a. O. 112.

³ *Stückelberg*, Reliquiengeschichte I, XII.

⁴ Vgl. z. B. Isonis *Miracula s. Otmari*, cap. 1, S. 115, bes. Anm. 41.

Es fragt sich nun, ob die Kirche in Remüs, die als Grab- und wohl ursprüngliche Titelkirche *der* titulus s. Florini war, identisch ist mit dem in der Vita s. Otmari bezeugten titulus s. Florini confessoris. Bei der Unbestimmtheit des St. Galler Zeugnisses sieht man sich auf die weitere Frage verwiesen, ob in Churrätien zu Beginn des 9., bzw. 8. Jahrh. mehrere Florinuskirchen nachweisbar sind. Die Frage gewinnt an Bedeutung, weil Farner mit dem Nachweis älterer Florinuskirchen die Existenz seiner Grabstätte in Remüs und damit die Existenz des hl. Florin von Remüs überhaupt bestreiten zu müssen meint. Remüs würde nicht das Grab, sondern nur Reliquien des Heiligen gehabt haben, die von Koblenz dorthin übertragen worden wären. Schon die willkürliche Ausdeutung der Wortverbindung: « Cuius corpus requiescit », erscheint mehr als gewagt bei einer königlichen Urkunde, deren Aussteller unzweifelhaft um das wirkliche Grab des Heiligen in Koblenz gewußt hätten. Auch eine Übertragung der Reliquien in das weltentlegene Dorf ist nicht ohne weiteres einsichtig. Die späteren Ausführungen über den umgekehrten Weg, den die Reliquien tatsächlich gegangen sind, werden endgültig die Unhaltbarkeit dieser Annahme dartun und damit auch der Hypothese von der Priorität der Florinuskirchen in Seth und Luvis die Stütze entziehen, die Farner als die « beiden ältesten Florinuskirchen unseres Gebietes » anspricht ¹.

Daß in *Seth* eine Kirche bestand, steht aus dem Reichsurbar von 830 fest ². Doch ist hier der Kirchenpatron nicht angegeben. Erst im Jahre 1526 ist Florin als solcher bezeugt ³. Farner ⁴ glaubt sich zum Schlusse berechtigt: « Wenn auch der Name des Schutzheiligen nicht ausdrücklich dabei steht (nämlich im Reichsurbar), so lag nie ein Grund vor, an diesem Orte an einen nachträglichen Wechsel des Patroziniums zu denken; allgemein sieht man in dem heutigen Kirchenheiligen den ursprünglichen ». Beweisgrund dafür ist seine These ⁵, « daß nach sehr alter, später auch kirchenrechtlich fixierter

¹ S. 111.

² v. Mohr 291: « Habet ecclesiam in Septe ».

³ Annalium Mss. Monasterii Desertinensis O. S. B. in superiore Rhaetia confoederata Synopsis ad annum 1526. Bei v. Mohr, Die Regesten der Benediktinerabtei Disentis, Nr. 279. Gefl. Mitteilung von Fr. Vigil Berther, Disentis, der zum ganzen Fall bemerkt: « Der Lage nach würde man eher schließen können, daß die Luziuskirche auf dem talbeherrschenden Hügel außerhalb des Dorfes älter wäre ».

⁴ S. 111, unter Berufung auf Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz I, 62.

⁵ S. 5 f. — R. Frauenfelder (Die Patrozinien im Gebiet des Kt. Schaffhausen [Schaffhausen 1928] 11 f.), M. Beck (17 f.), R. Henggeler (Die Patrozinien im Gebiete

Tradition der Titel eines Gotteshauses nie geändert werden durfte », außer bei völligem Wiederaufbau, « so daß das Patrozinium in der Regel so alt ist wie die Kirche ». Sein Buch bietet nun allerdings zahlreiche Belege für das Gegenteil; man möchte sagen, daß es sich im Kt. Graubünden um eine Regel handelte, die mindestens so viele Ausnahmen kannte als regelrechte Fälle! Nach Farner¹ stand nun in Seth auch eine allerdings bedeutend jüngere Ambrosiuskapelle. Er meint: « Doch wäre es, weil man bei der Weihe neuer Gotteshäuser gewöhnlich an lokale Traditionen anknüpft, interessant zu erfahren, weshalb die Kapelle gerade diesem Patrozinium unterstellt wurde ». Könnte es sich nicht um einen analogen Fall handeln, wie er ihn in der Petruskapelle in Remüs bezeugt², die vermutlich aus Anhänglichkeit an den ursprünglichen Kirchenpatron St. Petrus nach seiner Verdrängung durch den hl. Florin dessen Namen erhielt? Schon 830 ist ein titulus s. Ambrosii bezeugt in Tiefenkastel³. Der große Mailänder Bischof hatte also schon früh Eingang gefunden in Graubünden. Warum sollte nicht er der ursprüngliche Patron der Kirche in Seth gewesen sein? Die Konsequenz zwingt daher zur Bescheidung: in Seth stand schon 830 eine Kirche, über deren Patron wir aber im ungewissen sind.

Ähnlich liegt der Fall in *Luvis*. Schon das Reichsurbar⁴ erwähnt dort einen Zanus presbyter, der nun freilich eine Kirche voraussetzt. Vielleicht ist diese ebenfalls schon im Reichsurbar genannt (titulum in Lubene), mit Sicherheit aber erst für das Ende des 13. Jahrh., dann aber mit ihrem Patron bezeugt⁵. Aber gerade Farner⁶ stößt an anderer Stelle auf gewisse unabgeklärte Anhaltspunkte, die auf St. Stephanus als ursprünglichen Patron der alten Kirche in Luvis hinweisen, « als deren Patron allerdings sonst nur Florinus gilt »!

Eine dritte Kirche, die mit mindestens demselben Rechte in Erwägung gezogen werden dürfte, ist die schon im Reichsurbar⁷ erwähnte « ecclesia in Riua ». Es ist dies die Kirche in *Wallenstadt*,

des Kt. Zug [Zug 1932], *H. Fink* (Die Kirchenpatrozinien Tirols [Passau 1928] 4 ff.), sind in ihren Thesen viel zurückhaltender.

¹ S. 41.

² S. 18.

³ Farner 41.

⁴ v. Mohr 296. Vgl. dazu V. Berther, Der hl. Luzius. In dieser Zeitschrift (1938) 28.

⁵ v. Mohr II, 99.

⁶ S. 31, unter Berufung auf Nüschele 62.

⁷ v. Mohr I, 292. Ich verdanke diesen wertvollen Hinweis Hrn. Fr. Vigil Berther, der zum ersten Mal an diese Möglichkeit denkt.

das, an der römischen Handelsstraße gelegen, die von der Hauptstraße oberhalb Sargans über Zürich nach Windisch abzweigte, offenbar eine umso frühere und höhere Bedeutung erlangte, als von Wallenstadt nach Wesen die Wasserstraße benutzt wurde¹. Allerdings wird erst im 15. Jahrh. der Kirchenpatron genannt, nachdem schon vorher mehrmals Pfarrherren und 1273 ein « Rector ecclesiae » vorkommen². Im Jahre 1440 begegnen wir unter der Bezeichnung « Lucii et Florini » erstmals dem Titulus³, der 1510 in der umgekehrten Reihenfolge « Florini et Lucii » wiederkehrt⁴. Damit erhebt sich auch hier wieder dieselbe Schwierigkeit wie bei Seth und Luvis, daß ein eindeutiger Beweis für eine ursprüngliche und frühere Florinuskirche fehlt.

Es will daher nicht gelingen, einigermaßen einwandfrei für das 9. Jahrh. einen anderen Titulus s. Florini festzustellen, der früher sein könnte als Remüs. Sehr wahrscheinlich dürfte also die « ecclesia s. Florini » in Remüs identisch sein mit dem « titulus s. Florini » der Vita s. Otmari⁵, schon weil ein anderer Florinus-Titel für diese Zeit nicht nur nicht bezeugt, sondern mindestens fraglich ist. Dazu kommt, daß sich in Remüs das Grab des hl. Florin befand, auf das die feierliche Formel im St. Galler Zeugnis: « Titulo cuidam s. Florini confessoris » am ehesten abgestimmt erscheint, die nicht nur einen beliebigen, sondern *den* damals bestehenden Florinustitel bezeichnen dürfte. Ohne Vorbehalt darf man daher mit Eichhorn⁶, dem kurz darauf J. von Arx⁷ folgte, unter dem titulus s. Florini die Kirche des hl. Florin in Remüs

¹ T. Schieß, Beiträge zur Geschichte St. Gallens usw. S. 33. — Planta, Das alte Rätien (Berlin 1872) 410 f. — Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien I (1900) 63 f.

² K. Wegelin, Die Regesten der Benediktinerabtei Pfävers und der Landschaft Sargans (Chur 1850), Nr. 78, 85, 95.

³ M. Gmür, Urbare und Rödel des Klosters Pfävers (Bern 1910) 36.

⁴ K. Wegelin Nr. 862.

⁵ Allerdings wird die Versuchung nicht klein, mit Berther in Wallenstadt den in der Vita s. Otmari erwähnten Titulus s. Florini zu suchen, weil für Quarten, das ursprünglich zu Wallenstadt kirchgenössig war und für das im selben Reichsurbar eine Kapelle bezeugt ist (v. Mohr I, 292), für das 13. Jahrh. eine Otmarskirche gesichert sein soll (Nüscheler 12). Wie naheliegend, in dieser Kirche eine pietätvolle Erinnerung an das ehemalige Wirken des hl. Otmar am nahen Titulus s. Florini zu sehen! Doch läßt sich auch hier nichts anderes sagen, als daß man über eine nachträgliche Kombination nicht hinauskommt, weil nicht der geringste Anhaltspunkt für eine frühere Existenz einer solchen Tradition an irgendeinem Orte besteht.

⁶ Episcopatus Curiensis (St. Blasien 1797) 20.

⁷ Geschichten des Kantons St. Gallen I (St. Gallen 1810) 23.

verstehen und annehmen, daß der Biograph des hl. Otmar diese Kirche im Auge hatte¹.

Daß die urkundliche Bestätigung der Angabe der Vita s. Otmari ein volles Jahrhundert auf sich warten läßt, spricht nicht gegen die hundert Jahre ältere Existenz der um 930 bezeugten Rechtslage. Die Urkunde *schafft* sie nicht erst, sie *setzt* diese als längst bestehend *voraus*². Denn der Priester Hartbert, der als ihr Inhaber erscheint, hatte sie von seinem Onkel, dem Priester Reginward, erhalten, der seinerseits längere Zeit vorher (iam pridem) durch königliche Verleihung in ihren Besitz gekommen war, da sie dem königlichen Fiskus angehörte³. Die Rechtslage erfährt nur insofern eine Änderung, als die Kirche nun durch königliche Schenkung Hartbert zu eigen gegeben und dazu noch die Kirche im benachbarten Sent geschenkt wird. Wir dürfen daher den Bestand der Florinuskirche in Remüs unbedenklich für das 9., ja sogar 8. und 7. Jahrh. annehmen.

Die Urkunde von 930 hat insofern einschneidende Bedeutung für die Florinusverehrung, als sie der Ausgangspunkt eines neuen Aufschwungs und einer über die Grenzen von Remüs hinausgehenden Verbreitung ist. Die Notiz in der Vita s. Otmari aus St. Gallen läßt als vereinzelte Tatsache noch keineswegs auf eine allgemeine oder auch nur größere Ausdehnung des Kultes schließen. Daß sich Hartbert um seine Hebung bemühte, beweist schon die genannte Urkunde.

¹ Dieser Ansicht schließen sich heute die Historiker allgemein an, z. B. Mayer 75; vgl. 77. — E. Poeschel 16. — Fink 209. — Dietze 288, 318. — Meyer v. Knonau 95 f. — Dagegen polemisierte noch I. F. Fetz, Das Bistum Chur. Historisch-statistisch beschrieben. Im Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Chur für das Jahr 1864, 46: « Othmar ... wurde, nachdem er Priester geworden, vom Bischofe als Pfarrer nach Ramüß entsendet. Damals bestand dort noch keine Kirche zu Ehren des hl. Florin, wie Walafrid und Strab glauben (sic!), sondern die Pfarrkirche war dem hl. Petrus geweiht. Der hl. Florin wirkte dort erst nach Othmar, um die Mitte des 8. Jahrhunderts. Othmar war demnach nicht Canonikus an der Kirche des hl. Florin zu Ramüß, sondern an der Kirche zu Chur ».

² Das wird durch die sofort zu besprechende Urkunde noch klarer, die von einer « Wiederherstellung des Dienstes des hl. Florin » spricht und daher einen Rückgang der früheren Verehrung voraussetzt.

³ In seinem Klagebrief an Kaiser Ludwig I. beklagt sich Bischof Viktor II. um 821 (v. Mohr 27), daß ihm durch die Divisio von den 230 dem Hochstift früher gehörigen Kirchen fast alle und sämtliche darin befindliche fünf Leiber von Heiligen weggenommen worden seien. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß sich auch die Kirche von Remüs mit dem Leibe des hl. Florin darunter befunden hätte, da sie hundert Jahre später durch königliche Verleihung wieder verschenkt wird. Wenn sie im Reichsurbar von 830 nicht genannt wird, so beweist das nichts dagegen, weil es nicht vollständig erhalten ist.

Sie enthält nicht nur die Bestätigung seines Besitzrechtes an der Kirche in Remüs, sondern fügt die Kirche von Sent hinzu, nicht zum persönlichen Nutzen Hartberts, sondern zum Dienste am hl. Florin, d. h. seiner Kirche in Remüs. Noch deutlicher wird dieses Schenkungsmotiv in der Urkunde vom 7. April 948¹. Darin schenkt König Otto I. — diesmal dem *Abte* Hartbert — die Kirche zu Nenzing im Drusustal (heute Wallgau im Vorarlberg) nebst Gütern und Leuten zu Rankwil: « ... qualiter nos interventu dilecte filie nostre Ite necnon Hermanni comitis nostri cuidam venerabili abbati nostro Harberto in comitatu Herimanni ducis nostri ob amorem Dei suique sanctissimi confessoris Florini in proprietatem concessimus ... Iussimus quoque inde hoc presens preceptum conscribi, per quod volumus firmiterque iubemus, ut memoratus noster abbas Hartbertus de his nostro dono sibi in proprium concessis ad recuperandum Christi confessoris Florini servitium ob nostram perpetuam remunerationem liberrimam teneat potestatem quidquid sibi placuerit ex inde faciendi ». Das ausgesprochene Motiv der Schenkung — an dessen Echtheit ein Zweifel kaum besteht — ist also die Verehrung zum hl. Florin, ihr ausgesprochener Zweck die « Wiederherstellung des Dienstes des hl. Bekenner Christi Florinus ».

Damit beginnt eine neue Phase in der Geschichte der Verehrung des hl. Florin. Die Florinuskirche in Remüs und seine Grabstätte war damit in die würdigsten und einflußreichsten Hände gelegt, die seiner Verehrung fast uneingeschränkte Entfaltungsmöglichkeiten öffneten, ihr den streng lokalen Charakter nahmen und allgemeinere Verbreitung weit über Remüs hinaus sicherten. Dieser Aufstieg ist verknüpft mit der Person *Hartberts*. Der Inhaber der Kirche, der zuerst presbyter, dann abbas genannt wird, in Verbindung mit dem Herzog Hermann von Schwaben und Kaiser Otto erscheint, ist kein Geringerer als der Kaplan des Schwabenherzogs, dann Abt des Klosters Ellwangen und endlich Bischof von Chur, der ein « naher Vertrauter des Kaisers und Träger wichtiger politischer Aktionen, treu, klarblickend und makellos mit so ehrwürdigen Gestalten wie Hildebald von Worms oder Ulrich von Augsburg in die deutsche Reichsgeschichte hineinwuchs » (949 - ca. 970)². Er war es, der seine einflußreiche Stellung ausnützte zur Förderung der Verehrung des von ihm persönlich offenbar hochverehrten hl. Florin, dessen Grab durch eine Gunst

¹ v. Mohr 67 f.

² E. Poeschel, Das Burgenbuch von Graubünden (Zürich 1930) 39.

des Schicksals seiner Obhut anvertraut worden war. Wenn später in der Urkunde vom 27. Juni 1070 eine « basilica sancti Florini, quae sita est in loco, qui Rhemusciae nuncupatur »¹ erscheint, so möchte man an den Bau einer größeren Kirche an Stelle der ursprünglichen schlichten Landkirche denken, die den weitergehenden Bedürfnissen der aufblühenden Wallfahrt zum Grabe des Heiligen Rechnung trug. Man wird kaum fehlgehen, wenn man ihn in die Regierungszeit Hartberts verlegt. Ob man freilich die Perspektive noch weiter spannen und mit Mayer² an den Bau eines Klosters über dem Grabe des hl. Florin denken darf, dessen Abt Hartbert gewesen wäre, erscheint mir zweifelhaft. Wenn Hartbert in der Urkunde von 948 Abt genannt wird, so ist das kein genügender Beweis für die Existenz einer Abtei in Remüs, da seine Abtswürde — wohl nur Sekularabt — für das Benediktinerkloster Ellwangen sozusagen gesichert ist³. Die Kombination Mayers⁴ scheint mir keine genügende Sicherheit zu bieten: « Wenn es sich bei den Stiftungen Otto I. darum handelte, die Verehrung des hl. Florin ausgedehnter und feierlicher zu gestalten, so sollte dies wohl durch die Einrichtung des Chordienstes und hinreichende Besorgung der Wallfahrt geschehen. Es scheint, daß Hartbert in Remüs ein Kloster gründete, für welches die kaiserlichen Vergabungen gemacht wurden. Wenn in Koblenz und Schönau Stifte dem hl. Florin gewidmet wurden, so scheint in Remüs das Nämliche geschehen zu sein ». Die einzige positive Angabe früherer Autoren hat Nüscheler⁵, der aber von einer Chorherrenkirche spricht. Offenbar hat ihn die Zugehörigkeit der Kirche zum Domkapitel in Chur und der Ausdruck « basilica » zu dieser Annahme verleitet. Wie hätte dann aber die Kirche dem Domstift, also einer andern geistlichen Korporation, gehören können? Eher dürfte der Umstand, daß in den verhältnismäßig zahlreichen Urkunden der Folgezeit, die sich auf Remüs beziehen, besonders auch in den Unterengadinischen Güterverzeichnissen, z. B. den Matschrodeln, nie von einem Kloster die Rede ist, den sicheren Beweis abgeben, daß ein solches dort niemals bestand. Auch die urkundlich belegte Tatsache, daß das Kloster Marienberg seit 1161 den Hof oberhalb der Florinkirche besaß, dürfte zur « Klosterthese » beigetragen haben¹. (*Fort. folgt.*)

¹ v. Mohr 136 f.

² S. 132, 139.

³ M. G. H. Dipl. I, 319.

⁴ S. 132.

⁵ S. 127.

⁶ v. Mohr 192. Hr. E. Poeschel in Zürich macht mich in liebenswürdiger Weise auf diese negativen Momente aufmerksam.